

# Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Minden e.V.

## Satzung

(Fassung vom 03.03.2016)

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Minden e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Minden-Westfalen.
3. Er ist in das Vereinsregister zur Registernummer eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein fördert Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners. Zu seinen Aufgaben gehört ebenfalls die Aus- und Fortbildung von Erziehern und anderen pädagogisch interessierten Menschen, sowie die Förderung dieser Bildungsaufgaben. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch volkspädagogische Bildungs- und Erziehungsarbeit.
2. Die Vereinsarbeit hat sich im Einklang mit den Interessen der Waldorfschul- und Waldorfkindergartenbewegung zu halten.
3. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Sie erhalten auch geleistete Beiträge nicht zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft / Mitgliedbeiträge**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, sich nachhaltig für die Ziele des Vereins einzusetzen und somit dem Vereinszweck zu dienen. Insbesondere kann die Mitgliedschaft von allen Eltern erworben werden, deren Kinder sich in waldorfpädagogischen Einrichtungen befinden.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird mit einer schriftlichen Beitrittserklärung beantragt und beginnt mit der Annahme dieser durch den Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht er nicht zu begründen.
3. Natürliche Personen sind ordentliche Mitglieder, juristische Personen sind fördernde Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
4. Die Mitgliedsbeiträge ergeben sich aus einer Beitragsordnung, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
5. Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende.
2. Mit dem Tode eines Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft.
3. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wie schweren Verstoßes gegen die Satzung des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen einstimmig. Über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit der Maßgabe, dass jeweils zwei seiner Mitglieder gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. In den Vorstand kann jedes Mitglied gewählt werden. Es besteht die Möglichkeit der Wiederwahl. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, solange die Mitgliederversammlung keine Neuwahl vornimmt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die Zeit bis zur nächsten Wahl ein Ersatzmitglied.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. In jedem Kalenderjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Ihre Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie wird geleitet durch den Vorstand und ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Anträge, die zusätzlich zur Tagesordnung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Versammlung zugegangen sein.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht sowie die Jahresschlussrechnung des Vorstandes entgegen und beschließt über die Schlussrechnung und die Entlastung des Vorstandes. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden
  - a. durch den Vorstand,
  - b. auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder.

Die Abschnitte 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden.

## **§ 8 Änderung der Satzung und des Vereinszwecks**

1. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Diese Regelung darf durch eine Satzungsänderung nicht aufgehoben werden.
3. Satzungsänderungen, die von den Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden und die Grundsätze dieser Satzung nicht berühren, können vom Vorstand beschlossen und vorgenommen werden.

**§ 9 Geschäftsjahr und Jahresabschluss**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist eine Jahresschlussrechnung sowie der Jahresbericht vom Vorstand zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat sie zu genehmigen.
3. Die Mitgliederversammlung kann einen Rechnungsprüfer bestellen.

**§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Vereins genügt für diesen Beschluss die einfache Mehrheit. Die Mitgliederversammlung ernennt den Liquidator.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Freie Waldorfschule Minden, falls diese nicht mehr bestehen sollte, an den Bund der Freien Waldorfschulen e.V., Hausmannstraße 46 in Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

**§ 11 Schlussbestimmungen**

1. Die Tätigkeit der Funktionäre des Vereins ist ehrenamtlich.
2. Der Verein verfolgt keinerlei politische oder konfessionelle Ziele und hat keine solche Bindungen.